jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2017/11/15 11Ns82/17y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.11.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 15. November 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger und Mag. Fürnkranz als weitere Richter in der Maßnahmenvollzugssache gegen Kurosh N*****, AZ 24 BE 153/16z des Landesgerichts Linz, über die Anregung des genannten Gerichts auf Delegierung nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß § 60 Abs 1 Satz 2 OGH-Geo. 2005 den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Maßnahmenvollzugssache wird dem zuständigen Gericht abgenommen und dem Landesgericht für Strafsachen Wien delegiert.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Unmittelbar nach seiner bedingten Entlassung am 31. Oktober 2016 (ON 7) hielt sich Kurosh N***** im Sprengel des Landesgerichts Linz auf (ON 10, 14). Im August 2017 verlegte er seinen Wohnsitz nach Wien (ON 33, 35).

Zufolge Vorliegens der Voraussetzungen des § 39 StPO iVm § 17 Abs 1 Z 3 StVG war spruchgemäß zu entscheiden (RIS-Justiz RS0088481 [T4]).

Schlagworte

kein Abo

Textnummer

E120017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0110NS00082.17Y.1115.000

Im RIS seit

22.12.2017

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at